

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Luzern, 30. September 2013

Inkraftsetzung Revision Sorgerecht (gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES hat sich intensiv mit der Sorgerechtsrevision auseinandergesetzt. In der parlamentarischen Debatte wurden wir sowohl von der Rechtskommission des Nationalrats wie der Rechtskommission des Ständerats angehört. Wir unterstützen die Stossrichtung der Gesetzesänderung vollumfänglich.

Sorgen bereitet nun allerdings der Zeitpunkt der Inkraftsetzung, wie aus verschiedenen Anfragen der letzten Wochen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie einzelnen Kantonen deutlich wird. Infolge der seit Januar 2013 unerwartet grossen Zunahme von Gefährdungsmeldungen, deren Bearbeitung zum Schutz der betroffenen Personen oberste Priorität haben, und angesichts der umfangreichen Aufbauarbeiten der neuen Behördenorganisation, besteht eine akute Überlastung der KESB mit der Anwendung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und es ist fraglich, ob die Übergangsfrist zur Überführung der alten in die neuen Massnahmen einzuhalten sein wird. Es ist daher ernsthaft zu befürchten, dass eine allzu kurzfristige Inkraftsetzung des revidierten Sorgerechts zu einer eigentlichen Vollzugskrise im Kindes- und Erwachsenenschutz führen könnte. Auch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wurde entsprechend angegangen.

Im Hinblick darauf, dass ein Elternteil ohne Sorgerecht das gemeinsame Sorgerecht „innert Jahresfrist seit Inkrafttreten“ (Art. 12 Abs. 4 SchIT ZGB) beantragen muss, ist im ersten Jahr nach Inkrafttreten, insbesondere aber in den ersten Wochen und Monaten, mit einer Flut von Gesuchen zu rechnen. Gesuche bei Einigkeit der Eltern sind nicht weiter problematisch. Anspruchsvoll für alle Beteiligten (Mutter, Vater, Kind und KESB) sind aber die Fälle, wo sich die Eltern nicht einig sind. Die Bearbeitung dieser Fälle bedarf einer umsichtigen Vorbereitung und sorgfältigen (zeitintensiven) Abklärung, ob das Wohl des Kindes die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge erlaubt oder ob die alleinige elterliche Sorge auch weiterhin angemessen ist.

Es kommt hinzu, dass verschiedene Fragen zur Umsetzung der Sorgerechtsrevision noch ungeklärt sind (z.B. Anpassung der Zivilstandsverordnung, Zuständigkeitsfragen für Unterhaltsregelungen bei unverheirateten Eltern). Diese Unsicherheiten lösen bei den zuständigen Behörden einen Mehraufwand aus, der mit Kosten, aber vor allem auch unterschiedlicher Rechtsanwendung in den Kantonen verbunden ist, was sicher nicht im Sinne der betroffenen Eltern und Kinder ist. Auch dieser Umstand spricht für eine Verschiebung der Inkraftsetzung der Vorlage.

Die KOKES regt in diesem Zusammenhang an, die offenen Fragen in einer vom Bundesamt für Justiz geleiteten Expertengruppe sorgfältig zu diskutieren und Richtlinien o.ä. auszuarbeiten, die eine über die Kantonsgrenzen hinaus einheitliche Umsetzung der Vorlage gewährleisten. Die KOKES ist selbstverständlich auch gerne zur Mitwirkung in einer solchen Expertengruppe bereit.

Da die Vorlage viele Berührungspunkte hat zur Vorlage des Unterhaltsrechts, wäre es von der Sache her dienlich, das Inkrafttreten dieser beiden Vorlagen miteinander zu koordinieren. Parlament und Bundesrat haben sich zwar seinerzeit für ein getrenntes Vorgehen entschieden und das Sorgerecht vorgezogen. Angesichts der erwähnten Umsetzungsprobleme bei der Sorgerechtsrevision und vor dem Hintergrund der aktuellen Überlastung der KESB erscheint eine geänderte Betrachtung unumgänglich.

Falls dennoch eine Revision des Sorgerechts schon für das kommende Jahr 2014 in Betracht gezogen würde, regen wir eine Umfrage bei den Kantonen darüber an, wie den geschilderten Bedenken vorgebeugt werden könnte. Eine solche Umfrage würde sich möglicherweise zur besseren Vorbereitung auch im Hinblick auf einen späteren Termin der Inkraftsetzung anbieten.


Mit dem Ziel einer sorgfältigen Einführung der Revision Sorgerecht stellen wir Ihnen daher folgende Anträge:

- Inkraftsetzung frühestens per 1.1.2015 (ev. Koordination mit Revision Unterhaltsrecht);
- Umfrage bei den Kantonen betreffend Umsetzungsprobleme und Lösungsansätze;
- Einsetzen einer Expertengruppe, die die offenen Fragen diskutiert und Lösungsansätze präsentiert.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung unserer Anliegen verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung

**Konferenz der Kantone
für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES**


Guido Marbet,
Präsident KOKES


Diana Wider,
Generalsekretärin KOKES

Informationskopie (per Mail) an:

- Konferenz der Kantonsregierungen, S. Maissen, Generalsekretärin
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen/-direktoren, M. Hanselmann, Generalsekretärin
- Bundesamt für Justiz, D. Rüetschi, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht